

Brüssel, 14. April 2021

Betrifft: Inanspruchnahme der unwiderruflichen Zahlungsverpflichtung im Rahmen des im Voraus erhobenen Beitrags zum einheitlichen Abwicklungsfonds für das Jahr 2021 (Einsendeschluss: 21. Mai 2021)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Institut wurde über den im Voraus erhobenen Beitrag zum einheitlichen Abwicklungsfonds (Single Resolution Fund – SRF) für 2021 informiert. Gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2015/81 des Rates ist es Instituten gestattet, für einen Teil ihres Beitrags unwiderrufliche Zahlungsverpflichtungen (Irrevocable Payment Commitments – IPC) in Anspruch zu nehmen. Im vorliegenden Schreiben wird erläutert, was IPC sind und was Ihr Institut tun muss, um die Inanspruchnahme von IPC zu beantragen.

Was sind unwiderrufliche Zahlungsverpflichtungen (IPC)?

Mit einer Inanspruchnahme von IPC kann sich Ihr Institut unwiderruflich dazu verpflichten, einen vorab festgelegten Teil seines im Voraus erhobenen Beitrags zum SRF für das Jahr 2021 zu zahlen. Zur Gewährleistung der vollständigen und pünktlichen Zahlung des Beitrags bei Abruf durch den Einheitlichen Abwicklungsausschuss (Single Resolution Board – SRB) muss eine Sicherheit gestellt und das Eigentum an dieser Sicherheit dem SRB übertragen werden.

Bei (teilweisem oder vollständigem) Abruf von IPC durch den SRB im Rahmen der IPC-Vereinbarung ist Ihr Institut verpflichtet, den abgerufenen Betrag am Bankarbeitstag nach dem Tag des Eingangs der Abrufmitteilung zu überweisen. Nach Eingang der Zahlung gibt der SRB die entsprechende Sicherheit zurück. Stellt Ihr Institut den Betrag nicht in vollem Umfang bereit, ist der SRB berechtigt, die Barsicherheit einzuziehen und gegen die Verpflichtung aufzurechnen.

In welcher Höhe können IPC beantragt werden?

Gemäß Artikel 8 Absatz 3 der Durchführungsverordnung gestattet der SRB während der Aufbauphase unter normalen Umständen die Inanspruchnahme von IPC auf Antrag eines Instituts. Gemäß dem Beschluss des SRB können die Institute im Beitragszeitraum 2021



15 % ihrer gesamten Zahlungsverpflichtungen durch IPC abdecken können. Der SRB beschloss zudem, dass IPC in voller Höhe durch Barsicherheiten abgesichert sein müssen.

Wie können IPC beantragt werden?

Die Inanspruchnahme von IPC ist freiwillig. Falls Ihr Institut IPC in Anspruch nehmen möchte, sind folgende Formulare auszufüllen:

- ein Antragsformular (Excel)
- die IPC-Vereinbarung (PDF)

Ein Antrag ist nur dann gültig, wenn die Formulare vollständig ausgefüllt und die IPC-Vereinbarung von einer vertretungsbefugten Person Ihres Instituts ordnungsgemäß unterzeichnet wurde. Die Antragsunterlagen können handschriftlich oder mittels qualifizierter elektronischer Signatur unterzeichnet werden.

➤ **Wenn sich Ihr Institut für die handschriftliche Unterzeichnung der IPC-Vereinbarung entscheidet:**

Die Antragsunterlagen sind auf elektronischem **und** postalischem Wege zu übermitteln:

Auf elektronischem Weg an die nationale Abwicklungsbehörde

Bis spätestens 13. Mai 2021 sind folgende Dokumente per E-Mail an Ihre nationale Abwicklungsbehörde zu senden:

- Das ausgefüllte Antragsformular als **Excel**-Datei mit der Bezeichnung „[Ihr RIAD/MFI-Code/lokaler Identifizierungscode]_2021_Application Form“;

Auf dem Postweg an den SRB

Bis spätestens 21. Mai 2021 müssen das ausgefüllte Antragsformular im Original und **zwei** unterzeichnete IPC-Vereinbarungen per Einschreiben bei folgender Adresse eingehen:

*SRB [Referat E4 – IPC]
Treurenberg 22
1049 Brüssel
Belgien*

Die handschriftlich unterzeichneten IPC-Vereinbarungen müssen im Original per Einschreiben eingereicht werden. Es werden keine Scans oder Fotokopien angenommen.



Sie müssen von den auf der ersten Seite der IPC-Vereinbarung angegeben gesetzlichen Vertretern unterzeichnet werden.

Bis spätestens 25. Juni 2021 schickt der SRB die gegengezeichnete IPC-Vereinbarung an die auf dem Antragsformular angegebenen Adresse Ihres Instituts zurück.

➤ **Wenn sich Ihr Institut für eine qualifizierte elektronische Signatur der IPC-Vereinbarung entscheidet:**

Die Antragsunterlagen sind auf elektronischem Wege an die nationale Abwicklungsbehörde **und** den SRB zu übermitteln:

Auf elektronischem Weg an die nationale Abwicklungsbehörde

Bis spätestens 13. Mai 2021 sind folgende Dokumente per E-Mail an Ihre nationale Abwicklungsbehörde zu senden:

- Das ausgefüllte Antragsformular als **Excel**-Datei mit der Bezeichnung „[Ihr RIAD/MFI-Code/lokaler Identifizierungscode]_2021_Application Form“.

Auf elektronischem Weg an den SRB

Bis spätestens 21. Mai 2021 sind das Antragsformular und die elektronisch unterzeichnete IPC-Vereinbarung zusammen in einer E-Mail an folgende E-Mail-Adresse zu senden: SRB-IPC@srb.europa.eu. Bitte geben Sie in der Betreffzeile der E-Mail Ihren eindeutigen LEI- oder MFI-Code an.

Die IPC-Vereinbarung muss mit einer **qualifizierten elektronischen Signatur** gemäß der Verordnung (EU) Nr. 910/2014¹ unterzeichnet werden.

Die IPC-Vereinbarung muss als Original-PDF-Dokument eingereicht werden. Es können weder ein gescanntes Dokument, eine Fotokopie oder ein Ausdruck noch eine fotokopierte Unterschrift angenommen werden. Das Dokument muss von den auf der ersten Seite der IPC-Vereinbarung angegeben gesetzlichen Vertretern unterzeichnet werden. Die Gültigkeit der elektronischen Signatur wird geprüft.

Bis spätestens 25. Juni 2021 schickt der SRB die gegengezeichnete IPC-Vereinbarung an das Institut zurück.

¹ Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt gefördert werden und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG, *ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73-114*.
Einheitlicher Abwicklungsausschuss, Treurenberg 22, 1049 Brüssel, Belgien
Tel.: +32 2 490 30 00, <http://srb.europa.eu/> Twitter: @EU_SRB



Wie erfolgt die Überweisung der Barsicherheit?

Die Barsicherheit ist im Rahmen der Zahlung des Jahresbeitrags an die nationale Abwicklungsbehörde entsprechend dem in der Zahlungsaufforderung für die im Voraus erhobenen Beiträge für 2021 genannten Verfahren und der dort gesetzten Frist zu stellen.

Was geschieht, wenn der Antrag unvollständig ist?

Werden die vorstehend genannten Anforderungen nicht eingehalten, so wird Ihr Institut für den Beitragszeitraum 2021 von der Inanspruchnahme von IPC ausgeschlossen. In diesem Fall wird die gesamte Zahlungsverpflichtung als einzuzahlender Beitrag betrachtet.

Falls Sie Fragen zu diesem Antrag haben, wenden Sie sich bitte an Ihre nationale Abwicklungsbehörde.

Mit freundlichen Grüßen

Jan Reinder DE CARPENTIER
Stellvertretender Vorsitzender